
1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung

Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 17, 17a und 44 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird folgender Teilsatz gestrichen:

„, sofern der Landkreis diese nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die zuständige Kommune übertragen hat“

bb) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat der Landkreis Teltow-Fläming die Aufgabe der Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung in einer Einrichtung in Berlin per öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Kommune übertragen, findet die jeweilige Satzung der Wohnortkommune Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Voraussetzung“ die Worte „für die Erhebung des Elternbeitrages“ ergänzt.

bb) Im Satz 1 werden die Worte „sowie der ergänzenden Betreuung“ durch die Worte „im Landkreis Teltow-Fläming“ ersetzt.

cc) Im Satz 1 werden die Worte „und dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming“ gestrichen.

dd) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Betreuungsverhältnis muss dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming angezeigt worden sein.“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Voraussetzung für die Erhebung des Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Land Berlin sowie der ergänzenden Betreuung im Landkreis Teltow-Fläming ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming, der Kindertagespflege- bzw. Betreuungsperson und den Personensorgeberechtigten.“

d) Der Absatz 2 Satz 2 wird zu Absatz 4 und im Wortlaut wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Voraussetzung“ werden die Worte „für die Erhebung des Elternbeitrages“ ergänzt.

bb) Das Wort „Berlin“ wird durch die Worte „Berliner Kindertagesstätten“ ersetzt.

cc) Die Worte „ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung“ werden durch die Worte „die Kostenübernahmeerklärung durch das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming und die Registrierung des Betreuungsvertrages beim zuständigen Bezirksamt des Landes Berlin“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 3 entfällt.

2. Der § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „nach“ durch das Wort „ab“ und die Worte „vor dem“ durch die Worte „bis zum“ ersetzt.

3. Der § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 3 wird dem Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„In diesem Fall sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.